

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 1/12 S (zuvor: B 13 R 21/11 AR)**

L 20 R 545/10 (Bayerisches LSG)  
S 2 R 4077/05 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialge-  
richts vom 16. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 16.11.2011 hat das Bayerische LSG den Antrag des Klägers auf Berichtigung der Niederschrift vom 22.6.2010 (L 20 R 340/07) abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben an das LSG vom 9.12."2010" (gemeint: 2011) gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "jedwedes Rechtsmittel" eingelegt. Diese Eingabe wurde vom LSG an das BSG weitergeleitet.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG vom 16.11.2011 ist jedoch weder eine Beschwerde noch ein sonstiger Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes - Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten - anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschluss des LSG vom 16.11.2011 ist - worauf das LSG dort zutreffend hingewiesen hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

